

Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Vierteljährlicher Abonnementspreis 0,65 M.;
bei freier Bestellung durch den Briefträger
ins Haus 18 Pf. mehr.
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände
vom
Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine
(Sitz: Dunder)
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/223.

Anzeigen pro Zeile:
Geschäftsanz. 25 Pf., Familienanz. 15 Pf.
Vereinsanz. 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/223.
Fernsprecher: Amt VII, Nr. 4720.

Nr. 97.

Berlin, Sonnabend, 12. Dezember 1908.

Wierzigster Jahrgang.

Inhalts-Verzeichnis.

Verbandsgenossen und Genossinnen! — Die Neuregelung der Frauenarbeit in Deutschland. — Vom Kampfe um die Eisenbahnen. — Noch einmal! — Allgemeine Rundschau. — Gewerksvereins-Zell. — Verbands-Zell. — Anzeigen-Zell.

Verbandsgenossen und Genossinnen!

Unser Ruf: „Werbt freiwillige Abonnenten für den „Gewerksverein!“ darf jetzt nicht verstummen. Der Quartalswechsel naht. Da gilt es, die Säumnigen an ihre Pflicht zu erinnern, die Eszrigen zu rastloser Verbearbeitung immer und immer wieder anspornen.

Der Abonnementspreis für das Verbandsorgan, 65 Pf. für das ganze Quartal und 18 Pf. Bestellgeld bei freier Lieferung ins Haus, ist derartig niedrig bemessen, daß die übergroße Mehrzahl der Verbandsgenossen das kleine Opfer wohl bringen und auf den „Gewerksverein“ abonnieren kann. Wer aber jederzeit im wirtschaftlichen Kampfe seinen Mann stehen will, der kann das Verbandsorgan nicht entbehren.

Darum wenden wir uns wiederholt an alle diejenigen, die den Wert der Presse für die Agitation erkannt haben. Fordert in jeder Sitzung zum Abonnement auf, schreibt Euch die Namen auf, zieht selbst das Geld ein und bestell für alle zusammen das Blatt!

Werbt Abonnenten für den „Gewerksverein!“

Die Neuregelung der Frauenarbeit in Deutschland.

Am Mittwoch hat der Reichstag in dritter Lesung denjenigen Teil der großen Gewerbeordnungsnovelle verabschiedet, der den Anforderungen der Berner Konvention vom 26. September 1907 entspricht. Die Versuche gewisser Scharfmacherkreise, die Sache noch weiter hinauszuschieben, sind erfreulicherweise gescheitert. Das letzte Wort allerdings hat erst noch der Bundesrat zu sprechen. Es besteht aber kein Zweifel, daß er den Beschlüssen des Reichstages seine Zustimmung erteilen wird. Wir geben im folgenden die endgültigen Beschlüsse des Reichstages wieder:

Zunächst ist der Begriff „Fabrik“ aus der Gewerbeordnung ausgemerzt worden. Im Titel VII Abs. 4, wo von den „Rechtsverhältnissen der Fabrikarbeiter“ die Rede ist, soll es künftig heißen: Bestimmungen für Betriebe, in denen in der Regel mindestens 10 Personen beschäftigt werden. Also für alle derartige Betriebe gelten die Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen. Ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Arbeiter, d. h. also auch, wenn die Zahl derselben weniger als 10 beträgt, sollen die Schutzvorschriften über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen gelten für alle Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft be-

wegte Erzeugnisse nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen. Ferner gilt dasselbe für Mittenwerke, Zimmerpöde, andere Bauhöfe, Werkstätten und Werkstätten der Tabakindustrie. Auf Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüchen und Gruben sollen die Schutzvorschriften für die oben geschichteten Arbeiterkategorien bereits Anwendung finden, wenn in ihnen wenigstens fünf Arbeiter beschäftigt werden.

Das neue Gesetz gibt außerdem dem Bundesrat die Ermächtigung, die Schutzvorschriften für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter auf Werkstätten und Bauten auszudehnen, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden. Nach den Beschlüssen des Reichstages darf der Bundesrat die Ausdehnung auch auf solche Werkstätten anordnen, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörende Personen beschäftigt. Damit ist die Möglichkeit gegeben, die Schutzvorschriften auch auf die Hausindustrie auszudehnen.

Welches sind nun die neuen Schutzbestimmungen, welche die Gewerbeordnungsnovelle bringt? Zunächst wird das Verbot der Nachtarbeit für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen, das bisher sich auf die Zeit von 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends bis 5 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens erstreckte, auf den Zeitraum von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, also um eine Stunde ausgedehnt. Ferner muß den Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiterinnen eine ununterbrochene Mindestruhezeit von 11 Stunden gewährt werden. Die Maximalarbeitszeit für Arbeiterinnen soll vom 1. Januar 1910 ab nur noch 10 Stunden dauern dürfen. An den Sonnabenden und Vorabenden der Feiertage dürfen Arbeiterinnen nur 8 Stunden beschäftigt werden. Die in zweiter Lesung für diese Tage festgesetzte Maximalarbeitszeit von 6 Stunden für Arbeiterinnen, die ein eigenes Hauswesen zu versehen haben, wurde in der dritten Lesung wieder beseitigt. Der Schluß der Arbeitszeit an den Sonnabenden sowie an den Vorabenden der Feiertage soll nicht mehr wie bisher erst um 5 $\frac{1}{2}$ Uhr, sondern schon um 5 Uhr eintreten. Der Schutz der Wöchnerinnen ist auf 8 Wochen verlängert worden, wovon mindestens 6 Wochen nach der Niederkunft liegen müssen. Hierzu gab der Staatssekretär des Innern die Erklärung ab, daß bei der Revision des Krankenversicherungsgesetzes dieser Erweiterung der Arbeitsruhe durch Verlängerung des Krankengeldanspruches Rechnung getragen werden müsse.

An dem Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen in Bergwerken auch über Tage wurde festgehalten. Ebenso soll in Kokereien und beim Transport von Materialien bei Bauten aller Art die Verwendung von Arbeiterinnen untersagt werden.

Ein völliges Verbot der Mitgabe von Arbeit nach Hause konnte nicht durchgesetzt werden. Es blieb auch in dieser Beziehung bei den Beschlüssen der ersten Lesung. Der neu eingeschaltete § 137 a, der diese Angelegenheit regelt, besagt: Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern darf für die Lage, an welchen sie in dem Betriebe die gesetzlich zulässige Arbeitszeit hindurch beschäftigt waren, Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebes vom Arbeitgeber überhaupt nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden. Für die Lage, an welchen die Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in dem Betriebe fäzgere-

Zeit beschäftigt waren, ist diese Uebertragung oder Ueberweisung annähernd nur in dem Umfange zulässig, in welchem Durchschnittsarbeiter ihrer Art die Arbeit voraussichtlich in dem Betriebe während des Restes der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit würden herstellen können, für Sonn- und Feiertage aber überhaupt nicht.

Die zahlreichen Ausnahmedestimmungen für Ueberzeitarbeit, welche die Gewerbeordnung noch zuließ, sind wenigstens etwas vermindert worden. Ueberschreitungen des Zehnstundentages für Frauen sollen künftig nur zulässig sein an 50 Tagen im Jahre wegen ungewöhnlicher Häufung der Arbeit und wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Anlage unterbrochen haben, ferner durch Bundesratsbeschluß für Gewerbezweige in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres, also während der Saison, ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt; ebenso durch Bundesratsbeschluß für solche Gewerbezweige, in denen die Verrichtung der Nachtarbeit zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen dringend erforderlich erscheint. Insgesamt aber darf die Ueberarbeitszeit für das Jahr 100 Stunden in einem Betriebe nicht überschreiten. Außerdem muß unter allen Umständen die Mindestruhezeit von 11 Stunden den Arbeiterinnen gewährt bleiben.

Ausgenommen von den Schutzvorschriften sind die Arbeiter in reinen Handelsgeschäften, in Heilanstalten und Gesehungsheimen, Angestellte bei Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Luftbarkeiten, sowie im Verkehrsgerwerbe. Nur die Bestimmungen über die Arbeitsordnung sollen auf Gärtnerereien, das Gast- und Schankgerwerbe, sowie auf die Verkehrsgerwerbe Anwendung finden. In Kraft treten sollen die neuen Bestimmungen am 1. Januar 1910. Nur das Verbot der Frauenarbeit bei der Aufbereitung in Bergwerksbetrieben und zum Transport von Materialien bei Bauten sowie in Kokereien soll erst vom 1. Januar 1912 ab gelten.

Das sind kurz gefaßt die neuen Bestimmungen der Gewerbeordnung, wie sie der Reichstag beschlossen hat. Ein Vergleich mit den Beschlüssen in erster Lesung, die wir in unserer Nr. 88 veröffentlicht haben, zeigt, daß daran nicht gerade sehr erhebliche Änderungen vorgenommen worden sind. Schon damals erklärten wir, daß die Arbeiterschaft sich mit diesen neu geschaffenen Schutzbestimmungen nicht für voll befriedigt erklären könne. In vieler Hinsicht sind ihre Wünsche weiter gegangen. Wir müssen aber gerechterweise zugeben, daß die neuen Bestimmungen gegen den bisherigen Zustand einen nicht unerheblichen Fortschritt bedeuten. Das haben selbst die Sozialdemokraten anerkennen müssen, so daß sie für die Novelle stimmten, die schließlich nur noch die Konservativen zu Segnern hatte. Hoffentlich wird nun auch der Rest der Gewerbeordnungsnovelle vom Reichstage möglichst bald erliebt.

Vom Kampfe um die Eisenbahnen.

Den Eisenbahnarbeitern ist großes Heil widerfahren. Am 3. Dezember wurde in Saarbrücken ein neuer Zentralverband deutscher Eisenbahnhandwerker gegründet. Schon seit langer Zeit bemühen sich die Christlichen, den alten sogenannten Erzieher Verband zum Anschluß an den christlichen Gesamtverband zu bewegen. Alle möglichen Mittel wurden angewandt, doch glückte es dann in

Naderborn auf dem Delegiertentage dennoch vorbei. Auch die später unternommenen Versuche schlugen fehl. Nachdem alle Ueberredungskünfte versagt hatten, wurde ein anderer Weg eingeschlagen, nämlich unter Mitwirkung der christlichen Gewerkschaftssekretäre in Saarbrücken ein großer Kampf mit dem Zentralvorstand des Rriierer Verbandes provoziert.

Nachdem bereits vorher in der Stille alles zur Neugründung vorbereitet war, schlug man jetzt los und zertrümmerte die anfängliche Saarbrücker Ortsgruppe. In der oben erwähnten Versammlung, die als letztes Glied einer langen Kette ähnlicher Veranstaltungen zu betrachten ist, wurde nun der neue Zentralverband gegründet. Der Hauptredner des Abends, Herr Landtagsabgeordneter Bayer, kritisierte nach einem Bericht der „Saar-Post“ sehr scharf die Handlungsweise des Führers Mols, der bald für und bald gegen den Anschluß an die Christlichen gearbeitet haben soll, aber meistens das letztere, trotzdem er das erstere versprochen. Die Hauptarbeit des Mols sei das Verbalisieren gewesen. 3000 Mk. seien für Konferenzen nutzlos verpulvert worden, und auch sonst hätten sich bei den Klassenrevisionen viele Mißstände herausgestellt. Beispielsweise habe Mols öfter bei Besuchsreisen die Vorstandsmitglieder der Ortsvereine an den Bahnhof bestellt und dann jedem zehn Mark in die Finger gedrückt, wobei dann in der nächsten Kneipe unter dem Vorwand einer wichtigen Besprechung Neuigkeiten erzählt wurden. Was der Redner sonst über die Arbeiterbewegung und ihre Teilung in zwei Strömungen sozialdemokratischer und christlich-nationaler Richtung sagte, war M. Gladbacher Schulweisheit.

Bezeichnenderweise sagte einer der anwesenden Gewerkschaftssekretäre: „Mols könne heute dastehen als gefeierter Arbeiterführer.“ Offenbar also hätte man mit dem Mantel „christlicher Liebe alle Sünden bedekt, wenn Mols nur den Verband den Christlichen zugesührt hätte.

Aber noch mehr kam ans Tageslicht, was für die Art christlicher Agitation bezeichnend ist. Die Mitglieder des Rriierer Verbandes werden in den neuen Zentralverband mit vollen Rechten aufgenommen. Ein neues Statut soll bereits ausgearbeitet sein und eine neue Zeitung begründet werden. Alles das schütteln die Christlichen nur so aus dem Aermel. Alte Rechte sichern ein neuer Verband zu, in dessen Reihen noch kein Pfennig Beitrag gezahlt wurde. Aus dieser leeren Kasse werden auch die Kosten der nun einseitigen großen Agitation für die neue Zeitung usw. gedeckt. Selbstverständlich darf man auch jetzt noch nicht von finanzieller Unterstützung durch interessierte Hintermänner reden. Das wäre schwere Sünde!

Alles in allem ist das Vorgehen der Christlichen ein neuer Beweis dafür, mit welcher Rücksichtslosigkeit das Ziel der Machterweiterung auf jener Seite verfolgt wird. Die Herren geben ihren Brüdern von der roten Farbe nicht das geringste nach in der Anwendung schmerzstillender Salsbänder und ähnlicher Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke. Denn darauf kommt es den Christlichen in erster Linie an, daß sie mit Hilfe der Eisenbahner ihre Organisation, mit der bis jetzt hauptsächlich auf den katholischen Westen beschränkt sind, auch nach Osten hin ausdehnen. Kein Mittel ist ihnen zur Erreichung dieses Zieles schlecht genug.

Unsere Gewerkschaften kennen eine derartige Agitationsmethode nicht. Sie sind zu unabhängig, um sich derartiger Mittel zu bedienen. Indessen auch sie dürfen diesen Vorgängen gegenüber ihre Augen nicht verschließen. Auch sie müssen versuchen, mehr als bisher Anhang unter den Eisenbahnern zu finden. Darin haben zweifellos die Christlichen recht, daß der Rriierer Verband keine geeignete Vertretung für die Eisenbahner war. Ebenso wenig aber sind es die Christlichen, die lediglich Agitationszwecke verfolgen und dabei Mittel anwenden, die jeder anständig denkende Arbeiter mit Entrüstung zurückweisen muß. Der Eisenbahner, der seine Interessen wirksam vertreten will, der muß sich den Deutschen Gewerkschaften anschließen. Das muß man denjenigen Elementen jetzt tagtäglich vor Augen führen, die, unzufrieden mit den Zuständen im alten Verbande, es trotzdem nicht über sich gewinnen können, der christlichen Richtung sich anzuschließen. Zahlreiche Ortsverbände haben sich aus Gleimig Agitationsmaterial zur Gründung von Eisenbahnerortsvereinen senden lassen. Daß sie dasselbe auch im Interesse der Organisation verbanden haben, davon haben sie nichts gemeldet. Jetzt können sie zeigen, daß es ihnen ernst ist um die Gewinnung der Eisenbahner. Jetzt müssen sie all ihren Einfluß und alle Verbindungen, die sie angeknüpft haben, ausnützen, um aus den sich zurzeit abspielenden

Vorgängen im alten Eisenbahnerverbände möglichst viele Vorteile für die Deutschen Gewerkschaften herauszuschlagen. Jetzt ist die geeignete Zeit zur Agitation da. An euch, Stollegen, liegt es, sie auszunützen.

Für die Agitation unter den Eisenbahnern geeignetes Material sendet gern der Kollege G. Böhm, Gleiwitz, Barbarastr. 56, der auch zu jeder näheren Auskunft bereit ist.

Noch einmal!

In Nr. 95 beschäftigte sich „Der Gewerksverein“ noch einmal mit den Gewerbegerichtswahlen in Berlin. Vieles, was da gesagt wird, kann man unumwunden unterschreiben, ja, noch mehr, zum Teil ist manches für die Provinz anwendbar. Doch glauben wir, der Artikelschreiber ist durch die Wahl zum Bestimmten geworden.

Gleich bei Beginn der Wahlarbeit tauchte die Frage unter den Mitgliedern auf, wie viele Kandidaten wir wohl durchbekommen würden. Da konnte man Meinungen hören! Bei den Vorträgen in den verschiedensten Bezirken vertraten wir immer mit Bestimmtheit die Meinung, daß wir zwei Kandidaten, und wenn alle, aber auch alle Kollegen ihre Pflicht tun, drei Kandidaten durchbringen können. Im stillen Herzenskammerlein freilich wünschten auch wir, es möge uns vergönnt sein, nochmal so viele Kollegen durchzubringen. Merkwürdig, überall wurden wir während der Wahlarbeit verlaßt; nur die jeweiligen Obleute der Bezirke stimmten mehr oder weniger unserer Ansicht zu. Wir hätten selbst sehr gern über uns am Wahltag mitgelacht, doch all die Lacher vom vorigen Tage waren verstummt. Wir können, nachdem wir unser Archiv über vergangene Wahlkämpfe — wenn wir überhaupt das Wort „Kampf“ gebrauchen dürfen — durchgearbeitet haben, wohl sagen: Noch einmal eine solche Arbeit für alle Bezirke in Groß-Berlin geleistet, bei Nutawendung aller der gemachten Fehler, die einer Erstlingsarbeit immer anhaften, dann haben wir eine Truppe gebildet, die nach jeder Richtung hin schlagfertig ist. Um dies zu ermöglichen, dürfen wir auf keinen Fall bis zur nächsten Gewerbegerichtswahl nach drei Jahren warten. Je öfter man im Kampf steht, desto mehr Schulung im ganzen Lager. Bedingung ist nur, es müssen solche Kämpfe geführt werden, die wir mit Ehren bestehen, und da dürfte es an der Zeit sein, rechtzeitig zu überlegen, ob wir uns im nächsten Herbst an den Wahlen der Ortskrankenkassen oder an den Kommunalwahlen in der 3. Klasse beteiligen wollen? Daß wir ein Recht haben, auch in Berlin in der 3. Klasse im Stadtparlament vertreten zu sein, darüber sind wir uns wohl alle einig. Verstünde auch für die Kommunalwahlen das allgemeine geheime Wahlrecht nach dem Proporz, dann hätten wir schon längst die uns zukommende Vertretung.

Doch noch ein weiteres ist notwendig, um eine kampfbereite Truppe zu erzielen. Das ist, nicht nach der Schlacht über die Riste des Gegners und seine sonstigen verwerflichen Mittel Klage führen, sondern machen wir uns seine Waffen dreifach nützlich. Unsere eigene Truppe aber muß zur Bewachung antreten. Dann muß getadelt werden, wo es am Plage ist, aber auch die Anerkennung darf nicht fehlen.

Und Anerkennung in diesem Kampfe verdient die „Berliner Volks-Zeitung“, die sich uns zur Verfügung gestellt hat, trotzdem einige Kollegen sie wegen einer anderen Sache während des Wahlkampfes abbestellt haben und sich nicht scheuten, dies dem Blatte während des Wahlkampfes mitzuteilen. Daß es uns dadurch wesentlich erschwert wird, Einfluß auf die Presse zu gewinnen, sollten wir doch bald wissen. Das Gegenteil aber muß jetzt der Fall sein.

Dann wollen und müssen wir unseren jüngeren Kollegen, auch solchen, die noch nicht wahlberechtigt waren, Anerkennung zollen. Mancher Stimmzettelverteiler von unseren Gegnern wird sich über die frischen, kräftigen Rehlen gewundert haben, wie dies der „Vorwärts“ ja selber schrieb, mit der unsere Riste befristet wurde. Das sichere Auftreten unserer Kollegen konnten die Gegner nicht anders beantworten, als durch Massenaufgebot von Stimmzettelverteilern, z. B. im 38. Bezirk. In NW. von Berlin, wo wir einen Stamm geschulter jüngerer Kollegen haben, wurden die Gegner beim Trommelwirbel am Wahltag arg gedrückt, z. B. 42. Bezirk. Es ist erfreulich, daß unsere jüngeren Kollegen den Wert solcher Rehlen frühzeitig begriffen haben. Der Wahlkampf hat uns gelehrt, wie notwendig es ist, eine Truppe sogenannter „Freiwilliger“ zur Verfügung zu haben. Diese aber können wir nur einem jüngeren Nachwuchs entnehmen. Darum stärken wir unsere jüngeren Kollegen in ihrem Glauben an unsere Bewegung, kräftigen wir sie in ihrer

Ueberzeugung, so daß unsere Gegner nicht mehr sagen können, uns fehlt der Nachwuchs.

Die jüngeren Stollegen können bei guter Schulung sehr gute Agitatoren werden. Sie haben viel mehr Umgang auch außer der Arbeitszeit mit Stollegen gleichen Alters und verschiedener Berufe, sie sind also, wenn sie wollen, viel eher in der Lage, unsere Reihen durch jüngere Stollegen zu stärken. Dieser Weg, weiter verfolgt, zeigt uns bei einigermaßen Weitblick, wie wir in weiter Zukunft dahin gelangen können, so wie heute die „freien“ Gewerkschaften „Massensuggestion“ auszuüben. Die „Massensuggestion“ ist heute das wirkungsvollste Agitationsmittel und wird es in Zukunft, im Zeitalter der Maschinenbildung, noch viel mehr sein. Damit müssen wir rechnen. Solange aber wir in der Minorität nur mit unserm Recht gegen die Gewalt der Massen kämpfen müssen, müssen wir, der feindlichen Uebermacht trotzend, auf unsere gute Sache vertrauend, mit Begeisterung und verdoppelter Kraft den Kampf führen. Dann muß und wird uns schließlich der Sieg werden.

Betragen von dieser Ueberzeugung müssen wir den Kleinkampf in der Werkstatt sowohl, als auch die großen Bahlschlachten führen, und nicht nur in Berlin, sondern erst recht in der Provinz. Am Wahltagabend sagten uns viele Kollegen: „Das war ein Tag der Arbeit, wie selten einer im Leben“, und wir fügten hinzu: „Darum ist es auch ein Tag der Freude!“

In den nächstfolgenden Tagen hatten wir Gelegenheit, viele im Kampfe tätige Kollegen zu sprechen. Die einen sagten: „Gott sei Dank, daß es vorüber ist“, und die anderen: „Noch einmal eine solche Arbeit, und wir haben viel gewonnen.“ Wir aber schliehen, indem wir sagen: Gewiß, ein Reich muß seine Ruhe haben, doch eine Bewegung, eine Organisation, wie die unsere, darf nie zur Ruhe kommen, muß in steter Bewegung bleiben, weil sie sonst ihren Verfall verfehlt. Und weil wir das nicht wollen, darum: „Noch einmal!“ Die Bewegung ist alles, das Ziel ist nichts!

Rudolf Wolter, Obmann des 38. Bezirks.

An m. d. Redaktion. Wir haben diese Zuschrift mit unbedingtem Verlangen veröffentlicht zu sollen geglaubt, wenn wir uns auch keineswegs mit ihren Einzelheiten einverstanden erklären können. Sinsuzinsen möchten wir nur, daß wir irgendwelchen Optimismus in dem Artikel der Nr. 95: „Nachklänge zur Berliner Gewerbegerichtswahl“ beim besten Willen nicht zu entdecken vermögen. Damit schliehen wir die Besprechungen über diese Wahl. Die notwendigen Lehren für die Zukunft daraus zu ziehen, wird Aufgabe der Obmänner- und Vertrauensmänner-Versammlungen sein.

Allgemeine Rundschau.

Freitag, den 11. Dezember 1908

Eine Erklärung über die Handhabung des Reichsvereinsgesetzes gab am Mittwoch nachmittag der Staatssekretär v. Bethmann-Hollweg im Reichstage ab. Zur Beratung stand die erste Lesung des Etats. Ganz unabhängig davon ergriff der Staatssekretär das Wort zu der Mitteilung, daß die Klagen über die Handhabung des Reichsvereinsgesetzes übertrieben würden. Im ganzen seien bisher nur vier Beschwerden über das Vereinsgesetz ihm zugegangen, von denen zweien stattgegeben wurde, während sich die anderen als unbegründet erwiesen hätten. Außerdem wies der Staatssekretär darauf hin, daß keine der Parteien, welche das Gesetz feinerzeit angenommen habe, sich in einer Täuschung über die Tragweite ihrer Entschlüsse befinden habe. Die Ausführungen der „Nordd. Allg. Ztg.“ hätten in dieser Beziehung durchaus das Richtige getroffen. Im übrigen verlas der Staatssekretär zahlreiche Stellen aus Instruktionen der einzelnen Bundesstaaten über die Handhabung des Vereinsgesetzes, die ausdrücklich jede kleinliche Schifanierung und unnötige Beschränkung der Reichsangehörigen bezüglich des Vereinsgesetzes zu verhindern suchten.

Das mag ja alles ganz schön und gut sein, steht aber im Widerspruch zu der Handhabung des Reichsvereinsgesetzes in der Praxis. Zum Schluß forderte Herr v. Bethmann-Hollweg auf, ihm eventuelles Material über Beschwerden wegen des Vereinsgesetzes zu übermitteln, das er sorgfältig prüfen und über das er bei den bevorstehenden Interpellationsdebatten sich äußern wolle. Der Staatssekretär sprach sehr siegesbewußt und fand auch lebhaften Beifall bei den Parteien, die ihm zur Annahme des Gesetzes verholten haben. Man darf gespannt sein, wie er sich auf die Anfragen äußern wird, die auf Grund eines reichen Beweismaterials gegen die Handhabung des Vereinsgesetzes erhoben werden können.

Arbeiterkontrollen im Bergbau werden bekanntlich nicht nur von den Arbeitern der verschiedenen Organisationsrichtungen verlangt, sondern jeder einsichtige Sozialpolitiker ist längst zu der Ueberzeugung gelangt, daß ein wirksamer Bergarbeiterchutz nur durch Grubenkontrollen aus den Arbeiterkreisen durchgeführt werden kann. Es gibt aber auch Leute, die anders denken. Da teilt nämlich die „Schlesische Zeitung“ mit, daß ein Bergmann, der 15 Jahre im Ruhrrevier gearbeitet hat, in der „Sozial- und wirtschaftlichen Korrespondenz“ sich gegen jene Forderung ausgesprochen habe. Er bezweifelt es, daß die Anstellung von Arbeiterkontrollen geeignet sei, den Arbeiterschutz zu fördern. Die Anstellung solcher Arbeiterkontrollen diene nur politischen und zwar sozialdemokratischen Zwecken. Derartige Beamte würden ihre Macht nur benutzen, um der Partei sowohl wie dem Alten Verbande neue Mitglieder zuzuführen: eine fürchterliche Postenjägerei würde ausbrechen. Ein bedeutender Prozentsatz der Ruhrbergarbeiterchaft wolle von einer Kontrolle organisierter Arbeiter überhaupt nichts wissen.

Man darf wohl annehmen, daß dieser seltsame Bergmann nur in der Phantasie der „Sozial- und wirtschaftlichen Korrespondenz“ existiert. Sollte aber wider Erwarten tatsächlich ein Bergmann ein solches Urteil abgegeben haben, so wäre damit gegen die Einführung von Arbeiterkontrollen noch gar nichts gesagt. Es muß auch solche Kränze geben. Warum soll nicht auch ein solcher Arbeiter einmal eine verriete Idee haben? Der „Schlesischen Zeitung“ natürlich, einem ausgesprochenen Schartmacherorgan, sind derartige Kundgebungen gefundes Freies. Ihre Redakteure brauchen sich dann wenigstens nach Gründen das arme Gehirn nicht zu zermartern. Bei den denkenden Menschen erweckt man mit solcher Stimmungsmache nur ein mißliches Lächeln.

Einem guten Abgang hat sich der Präsident Roosevelt zu sichern verstanden. Bis zum Februar bekleidet er noch den Präsidentensessel der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Die kurze Zeit seiner Amstätigkeit, die ihm noch zur Verfügung steht, hat er benutzt, dem Kongreß, d. h. der Volksvertretung, eine längere Vortragsrede zu halten, die sich auch eingehend mit den Verhältnissen der Lohnarbeiter beschäftigt. Es heißt darüber:

Bezüglich der Lohnarbeiter bin ich der Ansicht, daß alle, mögen sie körperliche Arbeit oder Kopfarbeit verrichten, mögen sie für den Markt produzieren oder für die produzierten Artikel einen Markt suchen, einen weit größeren Anteil als jetzt an den Reichtümern haben sollten, die sie schaffen, und in den Stand gesetzt werden sollten, ihren Anteil in den Geräten und Werkzeugen anzulegen, mit denen alle Arbeit ausgeführt wird. Soweit das möglich ist, hoffe ich, eine freimüthige Anerkennung der Vorteile zu sehen, die Maschinen, Organisation, Arbeitsstellung bieten, und damit verbundene Festsetzungen, einen größeren Anteil der Lohnarbeiter an dem Eigentum an Eisenbahn, Fabrik und Geschäften herbeizuführen. Ferner muß Kinderarbeit verboten, Frauenarbeit vermindert und die Arbeitszeit aller Handwerker herabgesetzt werden. Verwässerung des Aktienkapitals sollte verhindert und vom Waisenkind in Aktien sowie als möglich abgelehrt werden; auf große Vermögen sollte eine progressive Erbschaftsteuer gelegt werden; gewerblicher Unterricht sollte gefördert werden. So weit möglich, sollte die Steuerlast des kleinen Mannes erleichtert werden. Wirtschaftlichkeit, schwere Arbeit, geistliche Energie sollten mit Preisen belohnt werden.

Wenn das alles nur ein flüchtiger Anriß der Reformen ist, für die wir arbeiten sollten, so gibt es doch eine Materie, mit der der Kongreß sich in dieser Session beschäftigen sollte: die Fürsorge für Lohnarbeiter nämlich, die unter unserem jetzigen Industriesystem ums Leben kommen, verkrüppelt oder infolge der regelmäßigen Fortkommnisse bei einer bestimmten Tätigkeit arbeitsunfähig werden. Der Wehrtheit der Lohnarbeiter müssen ihre Rechte durch die einzelnen Staaten gewährleistet werden, die Nationalregierung aber sollte in gründlicher und weitreichender Weise gesetzgeberische Maßregeln treffen nicht nur für alle Angestellten der Nationalregierung, sondern auch für alle Personen, die im zwischenstaatlichen Handel beschäftigt sind. In keiner anderen Beziehung ist unsere Gesetzgebung, sowohl die der Staaten, wie die des Bundes, so weit hinter der ganzen zivilisierten Welt zurück, als in der Frage der Haftung und der Entschädigung bei gewerblichen Unfällen. Es ist demüthigend für uns, daß bei europäischen internationalen Kongressen, auf denen die Unfallversicherung verhandelt wird, die Vereinigten Staaten bei Seite stehen sollen als die auf dem Gebiete der Haftpflichtgesetzgebung rückständigste Nation. Ich erneuere meinen in einer früheren Vortragsrede gemachten Vorschlag, allen von der Regierung beschäftigten Lohnarbeitern während des Sommerzeitens einen Urlaub zu gewähren, ebenso wiederhole ich meinen Vorschlag, daß das Prinzip des achtstündigen Arbeitertages so schnell und so weit als thunlich, auf alle Arbeiter ausgedehnt wird, die von der Regierung ausgeführt werden.

Lange genug hat es gedauert, bis man sich drüber, im Lande der unbegrenzten Möglich-

keiten, für einen energischen Arbeiterschutz ausgesprochen hat. Es ist aber anzunehmen, daß nun den Worten auch bald die That folgen werden. Dann möge man sich nur bei uns vorleben, daß uns Nord-Amerika auf dem Gebiete der Sozialreform nicht überflügelt.

Arbeiterbewegung. Wegen fortdauernder Klagen an den Afford- und Stundenlöhnen haben die Metallarbeiter bei der Firma Jacobi u. Co. in Brandenburg die Arbeit eingestellt. Die Verlängerung des am 1. November abgelaufenen Tarifvertrages hatte die Firma abgelehnt. — Die Gefahr einer Aussperrung der Metallarbeiter im Industriegebiet von Mannheim, Frankenthal, Ludwigshafen ist noch nicht abgewendet. Die Arbeiter haben zu den Vätern der Unternehmer Stellung genommen und sich mit den Streikenden auf dem Streik-Werk solidarisch erklärt. Das Verhalten der Leitung des Arbeitsnachweises, wonach die Frauen und Töchter der Streikenden aus den Fabriken entlassen werden sollen, wurde einer scharfen Kritik unterzogen.

Die Differenzen im Schweizer Schneidergewerbe sind durch Vermittlung des Einigungsamtes in Zürich beigelegt worden. Die alten Tarife sollen einstweilen weiter gelten bis zur Ausarbeitung eines einheitlichen Generaltarifs, der möglichst bis Ende Januar 1909 fertiggestellt sein soll. Sämtliche Kündigungen werden zurückgezogen; Maßregelungen finden nicht statt. — In Budapest sollen sämtliche Zuckerbäckergehilfen ausgesperrt werden, die sich weigern, den von der Zinnung ausgearbeiteten Lohnsatz anzuerkennen, und es soll eventuell mit einer Aussperrung vorgegangen werden.

Der Handlungsgehilfe ist nicht verpflichtet, nach vom Vertrauensarzt des Prinzipals untersuchen zu lassen. So hat das Kaufmannsgericht München vor kurzem entschieden. Ein Prinzipal weigerte sich, einem Handlungsgehilfen für die Zeit der Krankheit das Gehalt zu zahlen, weil dieser entgegen der Anforderung des Chfs, sich bei dem ihm bezeichneter Vertrauensarzte untersuchen zu lassen, zu seinem eigenen Arzte in Behandlung ging. Damit, so meinte der Herr Prinzipal, sei nicht der vollständige Beweis für die Erwerbsunfähigkeit erbracht worden. Es müsse Sache des Prinzipals sein, den Arzt zu bestimmen, bei dem sich der Handlungsgehilfe untersuchen lassen muß, namentlich, wenn der Chf sich bereit erklärt, die Kosten zu bestreiten.

Der Angestellte ließ sich das natürlich nicht gefallen und reichte die Klage beim Kaufmannsgericht ein, das denn auch zu seinen Gunsten entschied. Es stellte sich auf den Standpunkt, daß der Nachweis der Erwerbsunfähigkeit durch das Zeugnis des behandelnden Arztes erbracht wird. Welchem Arzte sich der Angestellte anvertrauen will, muß diesem selbst überlassen bleiben.

Die Behandlung einer Krankheit greift so in das innere und intime Körperliche und psychische Befinden eines Menschen ein, daß es nicht mit den Sagen von Treu und Glauben im Verkehrsleben und der Gleichberechtigung des Prinzipals und des Angestellten im Dienstvertrage vereinbar wäre, falls der Prinzipal einseitig das Recht hätte, dem Angestellten einen Arzt aufzuzwingen. Solche das Geschäftsleben im weiten Maße berührende Fragen können nicht durch den Hinweis darauf, daß der Prinzipal sich bereit erklärt, die Kosten zu tragen, erledigt werden; diese rein finanzielle Grundlage würde dem allgemeinen menschlichen Gefühl und Denken zuwiderlaufen. Außerdem könnte diese Auffassung dazu führen, daß der Angestellte sich dem vielleicht weniger lästigen Arzte des Prinzipals an Stelle des eigenen anerkannt lästigen Arztes anvertrauen müßte. Damit könnte auch für das Recht die Bemeistertung des Zeugnisses, welches der von dem Prinzipal benannte Arzt ausgestellt hat, viel geringer sein als das Zeugnis des von dem Angestellten zugezogenen Arztes.

Danach wurde der Beweis der Erwerbsunfähigkeit für erbracht angesehen und der Chf zur Zahlung des Gehalts verurteilt.

Der Mißbrauch geistiger Getränke bildet, wie statistisch nachgewiesen worden ist, die Ursache eines nicht unerheblichen Teiles aller Betriebsunfälle. Im Fuhrwerksbetriebe, in dem der Alkoholgenuß bezw. Mißbrauch besonders verbreitet ist, findet sich auch der höchste Unfallprozentsatz; es kommen 24 Unfälle auf 1000 Vollarbeiter. Im Bereiche der Knappschaftsberufsgenossenschaft erleiden von 1000 Vollarbeitern 16, der Steinbruchsberufsgenossenschaft 15, der Binnenhaffabriksberufsgenossenschaft 14 Arbeiter Betriebsunfälle. Die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie bemerkt bei der Erörterung ihrer statistischen Erhebungen, daß übermäßiger Alkoholgenuß die geistigen Funktionen, insbesondere die Sicherheit der Beobachtung und die Aufmerksamkeit herabsetzt und daher am Zustandekommen vieler Be-

triebsunfälle eine erhebliche Mitschuld trägt, und daß er ferner die Folgen etwaiger Verletzungen ungünstig beeinflusst. Sie läßt sich daher die Verteilung von geeigneten belehrenden Flugblättern angelegen sein; auch wird vielfach in ihren Betrieben Kaffee, Tee, Mineralwasser usw. unentgeltlich oder möglichst billig an die Arbeiter abgegeben. In der Lagerierberufsgenossenschaft in Hamburg findet an die Schauerleute die Auszahlung der Löhne, die früher in den Wirtschaften zu erfolgen pflegte, was sich als Mißstand herausstellte, entweder an der Arbeitsstelle selbst oder in den Arbeitsnachweisbüros statt. Ähnliche Maßnahmen sind auch von anderen Berufsgenossenschaften getroffen worden.

Ein bedeutsames Urteil gegen die englischen Trade-Unions ist vor kurzem vom Appellationsgerichtshof gefällt worden. Ein Ortsvereinssekretär Osborne von Eisenbahnerverbände fühlte sich dadurch beschwert, daß von den Mitgliedern ein jährlicher Pflichtbeitrag zur Kostendeckung für die parlamentarische Vertretung erhoben wurde. Osborne hielt sich nicht für verpflichtet, diesen Beitrag zu einem Zwecke, der außerhalb der gewerkschaftlichen Aufgaben liege, zu zahlen und führte Klage dagegen. In der ersten Instanz wurde er abgewiesen; in der zweiten Instanz dagegen erzielte er ein für ihn günstiges Urteil, das folgende bemerkenswerte Stellen enthält:

„Eine Gewerkschaft kann unter ihre Aufgaben, wie sie durch die Trade-Union-Acts von 1871 und 1875-76 gekennzeichnet sind, nicht eigenmächtig Dinge mit aufnehmen, die von den ursprünglich gegebenen Zwecken so völlig abweichen, wie Veranstellungen zur Durchführung parlamentarischer Vertretung dies tun. Gewerkschaften umschließlichen Mitglieder aller politischen Schattierungen, und es kann unmöglich im Sinne der Gesetzgebung liegen, daß eine Mehrheit innerhalb der Gewerkschaft die Minderheit zwingen dürfe, die Vertretung politischer Anschauungen, die der Minderheit vielleicht zuwider sind, mit ihren Stimmen, geschweige denn mit Beiträgen zu unterstützen, oder sie im Falle des Widerstrebens aus der Gewerkschaft ausschließen dürfe, d. h. sie aller Ansprüche auf die Unterstützungslisten berauben und der Gefahr der Arbeitslosigkeit aussetzen, da bekanntlich in einigen Gewerben die organisierten Arbeiter das Zusammenarbeiten mit den unorganisierten vertweigern.“

Mit diesem Bescheide wollen sich die Trade-Unions natürlich nicht zufrieden geben, sondern sie beabsichtigen, das oberste Gericht, das Oberhaus, anzurufen. Sollte auch dies sich auf den Standpunkt des Appellationsgerichts stellen, so wird beabsichtigt, eine Statutenänderung dahingehend vorzunehmen, daß die für die parlamentarische Vertretung gezahlten Beiträge einen freiwilligen Charakter erhalten, wobei man damit rechnen, daß nur ganz wenige Mitglieder davon sich ausschließen werden. Auch ist der Gedanke in Erwägung gezogen worden, für die Abgeordneten festbesoldete Posten in der Trade-Unionsbewegung zu schaffen, die ihnen noch genügend Zeit zu parlamentarischer Tätigkeit freilassen.

Schiedsgerichtsverfahren in der Türkei. Für Gesellschaften, die öffentlich oder vom Staate konzeSSIONierte Betriebe leiten, ist seit kurzem in der Türkei ein bestimmtes Schiedsgerichtsverfahren eingeführt, über das die „Soc. Praxis“ einige interessante Mitteilungen macht. Sobald sich zwischen Arbeitern oder Angestellten und den Direktoren der Gesellschaft Differenzen ergeben, haben die Arbeiter drei Delegierte zu ernennen, die einen schriftlichen Bericht über den Streitfall dem Minister für Handel und öffentliche Arbeiten einzureichen haben. Der Minister wieder übermittelt diesen Bericht der Direktion, die ebenfalls durch drei Delegierte die Angelegenheit von ihrem Standpunkte aus zu beantworten hat. Nach dieser vorbereitenden schriftlichen Verhandlung wird eine mündliche Verhandlung zwischen den sechs Vertretern der beiden Parteien unter dem Vorsitz eines vom Minister zu ernennenden Unparteiischen anberaumt. Weigert sich die Gesellschaft, den in dieser mündlichen Verhandlung gefällten Schiedspruch sofort auszuführen, so hat sie für jeden Tag der Verzögerung eine bestimmte Strafe entweder an die Pensionskasse der Arbeiter und Angestellten oder an das öffentliche Armenasyl zu zahlen. Kommt in der mündlichen Verhandlung kein Schiedspruch zustande, so haben die Angestellten und Arbeiter das Recht, nach ordnungsmäßiger Kündigung die Arbeit niederzulegen; sie dürfen aber durch ihre Handlungen nicht probierend wirken oder den öffentlichen Verkehr stören. Ein Streikrecht haben die Angestell-

